

Anästhesien

Geb.-Nr. 0080 GOZ

Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Der Leistungsinhalt wird erfüllt durch die lokale Applikation von Wirkstoffen zur Reduzierung, bzw. Ausschaltung der Sensibilität von Oberflächen im intraoralen Bereich.

Die Darreichung kann in Form von Sprays, Gelen, Lösungen oder Ähnlichem erfolgen. Die Gebührennummer ist je Kieferhälfte/Frontzahnbereich ansatzfähig, Materialkosten sind nicht berechnungsfähig. Bei nachlassender Wirkung ist die Geb.-Nr. 0080 GOZ in derselben Sitzung für denselben Bereich mehrfach berechnungsfähig. Die Oberflächenanästhesie ist nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nrn. 0090/0100 GOZ, sondern neben diesen berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 0090 GOZ

Intraorale Infiltrationsanästhesie

Die Leistungsbeschreibung umfasst die Einbringung eines Lokalanästhetikums, das mittels Diffusion die Schmerzausschaltung in einem begrenzten Areal herbeiführt. Auch die intraligamentäre und die intrapulpäre Anästhesie berechtigen zum Ansatz der Gebührennummer. Die Kombination unterschiedlicher Infiltrationsverfahren, die Wiederholung bei z. B. einem langdauernden Eingriff, oder die gleichzeitige vestibuläre als auch linguale/palatinale Infiltration gestatten die, in der Rechnung jedoch begründungspflichtige, Mehrfachberechnung je Zahn.

Infiltrationsanästhesien in der Region benachbarter, eigentlich nicht behandelter Zähne sind zur Ausschaltung von Nervanastomosen ohne Begründung gesondert berechnungsfähig. Für denselben oder sich teilweise deckenden nervalen Versorgungsbereich ist die Geb.-Nr. 0090 GOZ neben der Geb.-Nr. 0080 GOZ und/oder Geb.-Nr. 0100 GOZ bei medizinischer Notwendigkeit berechnungsfähig. Das verwendete Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig, nicht jedoch die Einmalspritze oder -kanüle.

Geb.-Nr. 0100 GOZ

Intraorale Leitungsanästhesie

Die Injektion eines Anästhetikums in die unmittelbare Nähe eines Nervs oder Nervenaustrittspunkts bewirkt eine Schmerzausschaltung im sich distal vom Injektionsort erstreckenden Versorgungsbereich des Nervs. Nicht nur die am Foramen mandibulare erbrachte Leitungsanästhesie erfüllt den Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 0100 GOZ. Auch die Leitungsanästhesie des N. buccalis, N. mentalis, N. lingualis, N. infraorbitalis, am Tuber maxillare Canalis incisivus oder Foramen palatinum majus kann zum Ansatz der Geb.-Nr. 0100 GOZ berechtigen.

Die Geb.-Nr. 0100 GOZ ist neben der Geb.-Nr. 0080 GOZ berechnungsfähig.

Die Mehrfachberechnung der Geb.-Nr. 0100 GOZ, also sitzungs- und ortsgleich, ist bei z. B. einem langdauernden Eingriff möglich. Eine Erläuterung in der Rechnung ist empfehlenswert.

Die Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nrn. 0100/0090 GOZ, zum Beispiel zur Ausschaltung von Nervanastomosen ist möglich, sollte jedoch in der Rechnung erläutert werden.

Das verwendete Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig, nicht jedoch die Einmalspritze oder -kanüle.

Merksatz: Die Leistungsbeschreibungen der vorstehenden Gebührennummern stellen nicht auf die Anästhesie ab, sondern dienen durch die Wortbestandteile „Oberflächen-, Infiltrations-, Leistungs-“ der Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Anästhesieverfahren, deren unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad durch die unterschiedliche Honorierung Rechnung tragend.

Allein der behandelnde Zahnarzt trifft je nach den Umständen des Einzelfalls die Entscheidung über die Art und Anzahl der erforderlichen Anästhesiemaßnahmen.